

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wipperfürth (Ratsbeschluss vom 09.12.1997 – in Kraft seit 01.01.1998)

- * = Ergänzung durch Ratsbeschluss vom 14.12.1999, in Kraft seit 01.01.2000
- ** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 06.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002
- *** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 09.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003
- **** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 09.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004
- ***** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 15.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010
- ***** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.05.2014, in Kraft seit 01.06.2014
- ***** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 19.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019
- ***** = Änderung durch Ratsbeschluss vom 13.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024

***** § 1 **Aufgabe**

Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wipperfürth ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen. Sie dient der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung. Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich geregelt. Bezüglich der finanziellen Regelungen wird eine zivilrechtliche Abwicklung vorgenommen.

***** § 2 **Benutzerkreis**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt die Stadtbibliothek zu nutzen. In Ausnahmefällen können auch Personen zugelassen werden, die außerhalb der Stadt Wipperfürth wohnen.

***** § 3 **Anmeldung**

Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung vorzulegen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Einwilligungserklärung einer gesetzlichen Vertretung benötigt.

Mit der Unterschrift verpflichtet sich die Nutzerin / der Nutzer zur Anerkennung der Benutzungsordnung. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung.

***** § 4 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Ausweisnummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum

- Anschrift
- E-Mail-Adresse (freiwillig)
- Telefon- und/oder Handynummer (freiwillig)

Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung verarbeitet.

Mit diesen Daten verbunden werden:

- Bezeichnung der entliehenen Medien
- Ausleihdatum
- Rückgabedatum
- ausstehende Gebühren
- Ausleihhistorie (auf Wunsch)

Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Stadtbibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

*****§ 5 Bibliotheksausweis

1. Nach der Anmeldung erhält jede Nutzerin und jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es begründet verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Bei der Ausleihe ist der Benutzerausweis auf Verlangen vorzulegen.
2. Der Benutzerausweis berechtigt auch zur Ausleihe von E-Medien in der „Bergischen Onleihe“ und die Nutzung weiterer angebotener Onlinedienste. Das Bibliothekspersonal ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Benutzerausweis von der vorliegenden Person rechtmäßig benutzt wird.
3. Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig zu verwahren. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Namens- oder Wohnungsänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Muss für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksausweis ein Ersatzausweis ausgestellt werden, so ist der in der Gebührenordnung festgelegte Betrag zu entrichten.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer der Stadtbibliothek haften für jeden Schaden, der der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, sofern die Nutzerinnen und Nutzer

nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

***** § 6 Leihfrist

1. Medien werden an die Nutzerinnen und Nutzer bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Bibliotheksleitung kann für besondere Medien auch kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Ausleihe von Medien mit der jeweiligen Rückgabefrist wird per Computerausdruck dokumentiert. Dieser wird den Nutzerinnen und Nutzern ausgehändigt. Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage der Verlängerung. Die Stadtbibliothek kann vor Entscheidung über die Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der Medien verlangen. Die Nutzerinnen und Nutzer können ebenfalls telefonisch oder per E-Mail die Verlängerung beantragen oder selbständig im Online-Katalog der Stadtbibliothek vornehmen.

Ist eine fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss die Nutzerin/der Nutzer sich vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisgebühren in Rechnung gestellt werden.

2. Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Wird die Leihfrist ohne Genehmigung überschritten, ist ab der 2. Überschreitungswochen eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese erhöht sich mit jeder weiteren Woche (bis zur 5. Woche) um den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe entliehener Medien schriftlich aufzufordern.

***** § 7 Weitergabe an Dritte/Vervielfältigung

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audiovisuellen Medien - ist nicht gestattet.

***** § 8 Fernleihe

Literatur, die in der Stadtbibliothek Wipperfürth nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils gültigen Bestimmungen des regionalen und überregionalen Leihverkehrs beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird eine Gebühr erhoben. Eventuelle, der Stadtbibliothek in Rechnung gestellte Kosten, sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu erstatten. Die jeweils gültigen

Bestimmungen des Leihverkehrs können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt die Nutzerin, der Nutzer diese Bestimmungen an.

*******§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

Die Nutzerin, der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Stadtbibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet die Nutzerin, den Nutzer zum Schadensersatz. Nutzerinnen und Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Nutzerin, der Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze wird in den dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Benutzungshinweisen geregelt.

*******§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

1. Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
2. Die Bibliothek haftet nicht:
 - a. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - b. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - c. für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - d. für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - e. für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software

und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

4. Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - b. keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - c. keine geschützten Daten zu manipulieren
 - d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
 - e. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - f. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

5. Es ist nicht gestattet:
 - a. Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - b. technische Störungen selbstständig zu beheben
 - c. Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - d. an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - e. an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

6. Sonderregelungen für Jugendliche:
 - Jugendliche unter 12 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Internet benutzen.

 - Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahre benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

7. Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

******* § 10 Hausordnung**

1. Die Stadtbibliothek kann eine Hausordnung erlassen, die durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird.
2. Die Bibliotheksleitung übt für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister das Hausrecht aus. Es kann auf andere Beschäftigte der Stadtbibliothek übertragen werden.

*******§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

*******§ 12 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 13.12.2023 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.